

Satzung

Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.

Artikel 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland“. Nach der Eintragung führt er diesen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 [Zweck des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung der Pharmaziestudierenden. Er tritt somit für die studentischen und sozialen Interessen der Studierenden der Pharmazie in Deutschland und für eine stete Verbesserung des Studiengangs Pharmazie ein. Der Verein unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder und die Verwirklichung studentischer Mitsprache an den Universitäten. Er vertritt seine Mitglieder gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, die für die Interessenwahrung von Belang sind, insbesondere universitären und berufspolitischen Gremien und Organen.
- (2) Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Aufgaben realisiert:
 - Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, insbesondere zur Aktivierung und Effektivierung derselben,
 - Überprüfung der Ausbildungsinhalte des Hochschulstudiums und deren Umsetzung an den einzelnen Universitäten,
 - Führung von Verhandlungen mit dem Ziel einheitlicher Ausbildungsbedingungen im Praktischen Jahr,
 - Erarbeitung von Reformvorschlägen für die Ausbildung der Pharmazeuten/Apotheker in sämtlichen Bereichen: Hochschulstudium, Praktisches Jahr, Aufbaustudium inkl. Promotion und Habilitation sowie Fort- und Weiterbildung.
 - Meinungsbildung zum Berufsbild des Pharmazeuten/Apothekers
 - Mitarbeit an der Lösung allgemeiner gesundheits- und hochschulpolitischer Aufgaben,
 - Förderung der Kommunikation, Abstimmung und Zusammenarbeit von Pharmaziestudierenden in internationalen Bereichen, z.B. durch Schaffung und Vermittlung von Studien- und Praktikumsmöglichkeiten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 [Finanzen]

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Rechnungs- und Buchführungsunterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer beantragen bei der Delegiertenversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder, wenn die Kassenführung ordentlich und wirtschaftlich war. Für die Erteilung der Entlastung ist die Delegiertenversammlung ausschließlich zuständig.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine werden.
- (2) Voraussetzungen sind, dass der Zweck dieses Vereins im Wesentlichen die Studentenhilfe im Studiengang Pharmazie an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland ist und dass dessen Mitglieder überwiegend Personen sind, die sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befinden.
- (3) Ein solcher Verein führt traditionell den Namen "Fachschaft Pharmazie".
- (4) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist von dem/den vertretungsberechtigten Vertreter/n oder dem zuständigen Organ des Vereins zu stellen.
- (5) Für die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1,2 und 4 und die Entscheidung über den schriftlichen Antrag ist der Vorstand ausschließlich zuständig. Der Bewerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber nachzuweisen. Dem Aufnahmeantrag ist unverzüglich zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1,2 und 4 vorliegen.

Artikel 4a [Fördermitgliedschaft]

Auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand können natürliche Personen Fördermitglieder des Vereins werden. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder richtet sich nach der Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte im Verein. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Fördermitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden. Artikel 5 der Satzung gilt entsprechend.

Artikel 4b [Ehrenmitgliedschaft]

- (1) Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben auf einer Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Artikel 5 [Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu jedem Zeitpunkt erklärbar. Er wird jedoch frühestens nach 4 Wochen wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen diese Satzung oder schwerwiegend gegen Interessen des Vereins verstößt oder den Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.

Artikel 6 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind dem Range nach

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand.

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Artikel 7 [Delegierte]

- (1) Die Mitglieder des Vereins entsenden Delegierte zur Delegiertenversammlung. Die Wahl der Delegierten richtet sich im Zweifelsfall nach den Grundsätzen, die in den Mitgliedsvereinen gelten. Sollten diesbezügliche Regelungen nicht vorhanden oder nicht eindeutig sein, so ist das Verfahren nach d'Hondt anzuwenden.
- (2) Mitgliedsvereine bei Universitäten mit bis zu 200 Pharmaziestudierenden können einen Delegierten, bei Universitäten mit 201 bis 400 Pharmaziestudierenden können zwei Delegierte, bei Universitäten mit 401 bis 600 Pharmaziestudierenden können drei Delegierte und bei Universitäten mit mehr als 600 Pharmaziestudierenden können vier Delegierte auf die Delegiertenversammlung entsenden. Sollte bei einer Universität mehr als ein Verein Mitglied sein, so können diese Vereine nur gemeinsam insgesamt die entsprechende Anzahl Delegierter nach Satz 1 entsenden.

Artikel 8 [Delegiertenversammlung]

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr während der Vorlesungszeit aller Universitäten statt. Eine Einberufung in jedem Halbjahr ist anzustreben. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, im Falle des Rücktritts des Vorstandes oder für den Fall der Auflösung des Vereins.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.
- (4) Stimmberechtigt ist jeder Delegierte mit einer Stimme. Auf einen Delegierten kann schriftlich die Stimme eines nicht anwesenden Delegierten, der demselben Mitgliedsverein angehört, übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist von der Stimmrechtsübertragung vor der Delegiertenversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung von Stimmen auf den Vorstand oder die Beauftragten, auch wenn diese dem entsprechenden Mitgliedsverein angehören, ist nicht möglich.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit entschieden.
- (6) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) In der Delegiertenversammlung haben Rede- und Antragsrecht
 - a. die Mitglieder des Vorstandes und dessen Beauftragte
 - b. die Delegierten
 - c. Personen, die sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befinden
 - d. die Kassenprüfer, soweit es die Entlastung des Vorstandes betrifft
 - e. alle Personen, denen die Delegiertenversammlung oder der Vorstand ein solches Recht einräumt.
 - f. Ehrenmitglieder
- (8) Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann die Delegiertenversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten entscheiden. Insbesondere hat sie folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Beauftragten
 - d. Wahl der Ehrenmitglieder
 - e. Änderung dieser Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

- (9) Die Delegiertenversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Bestimmungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig.
- (10) Von jeder Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung

Artikel 9 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Generalsekretär) und dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister). Zum Mitglied des Vorstands kann gewählt werden, wer sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befindet.
- (2) Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Dauer gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Wird das Vorstandsmitglied, das die Verhandlungsleitung führt, neu gewählt, führt es die Verhandlungsleitung bis zum Abschluss der Delegiertenversammlung fort. Ferner endet die Mitgliedschaft im Vorstand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt sind. Das betroffene Vorstandsmitglied führt seine Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
- (3) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt sind, oder wenn die Delegiertenversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Durchführung von Wahlen beschließt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (5) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind jedoch für den Vorstand bindend. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Vorstand hat die Mitglieder umfassend über seine Tätigkeiten zu unterrichten. Er legt bei jeder Delegiertenversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung berufen. Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person sein. Die Arbeitsgruppe ist nicht berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

Artikel 10 [Beauftragte]

- (1) Die Delegiertenversammlung kann für von ihr festzulegende Aufgabenbereiche Beauftragte wählen. Die Wahl der Beauftragten findet analog denen des Vorstandes, geregelt durch Art. 9, Abs. 2 dieser Satzung, statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beauftragte sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (3) Beauftragte sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 11 [Auflösung des Vereins]

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegierten aufgelöst werden, soweit diese Delegiertenversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde oder ein entsprechender Antrag mit der Einladung versandt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung genügt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen auf den Verein „Apotheker ohne Grenzen e.V.“ bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 12 [Übergangsvorschriften]

- (1) Die bisherige Satzung des rechtsfähigen Vereins "Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V." wird durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der 1948 gegründete Verein besteht fort.
- (3) Der Zweck des Vereins wird nicht geändert. An der bestehenden Gemeinnützigkeit wird festgehalten.

Errichtet in Berlin am 3. Juni 2000.

Geändert am 30. Mai 2003 und am 06. November 2004.

Neugefasst am 03. November 2007.

Geändert am 22. Mai 2009 und am 15. Mai 2010.

(Ort, Datum, Unterschrift Protokollantin)

(Ort, Datum, Unterschrift Präsident)

Am 14. August 2000 wurde der „Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.“ im Vereinsregister, Amtsgericht Frankfurt a. M., unter der Nummer VR 11925 eingetragen.

1. Vorsitzender
Präsident des BPhD e.V.

2. Vorsitzender
Generalsekretär

3. Vorsitzender
Schatzmeister

Fachschaftsvertreter:

Berlin

Bonn

Braunschweig

Düsseldorf

Erlangen

Frankfurt

Freiburg

Greifswald

Halle (Saale)

Hamburg

Heidelberg

Jena

Kiel

Leipzig

Mainz

Marburg

München

Münster

Regensburg

Saarbrücken

Tübingen

Würzburg